

Hochseilgarten - Grundschule Kempfeld

Allgemeine Nutzungsbedingungen

I. Voraussetzungen

- 1) Die Nutzung des Hochseilgartens wird durch die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt. Der Betreiber des Hochseilgartens stellt den Nutzern die Anlage ausschließlich gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2) Jeder Nutzer muss diese Nutzungsbedingungen vor Betreten des Hochseilgartens durchlesen. Es wird mittels Unterschrift bestätigt, dass die Bedingungen für die Nutzung des Hochseilgartens zur Kenntnis genommen wurde und mit dem Inhalt vorbehaltlos einverstanden ist. Die Einverständniserklärungen sind dem Betreiber vor Nutzung des Hochseilgartens vorzulegen.
- 3) Ab einer Windstärke von 5 Bft. (stürmischer Wind), vereisten Plattformen, Gewitter und Schneebruchgefahr ist eine Nutzung des Hochseilgartens untersagt. Der Nutzer hat sich vor Nutzung mittels geeigneter Maßnahmen über die aktuelle Wetterlage zu informieren.
- 4) Die Nutzung ist in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von 07.30 und 20.00 Uhr, in den Monaten April, September Oktober von 09.30 – 18.00 Uhr erlaubt.
- 5) Der Notfall- und Evakuierungsplan ist einzuhalten.
- 6) Mittels geschulten Personals ist vor Nutzung des Hochseilgartens die Anlage einer visuellen Sichtkontrolle zu unterziehen (eine Dokumentation hierrüber ist anzufertigen).
- 7) Grundvoraussetzung für die Nutzung des Hochseilgartens ist die Unterschrift des jeweiligen Nutzers. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei nicht leiblichen Kindern wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die unterschriftsleistende Person mit der Verantwortung für das Kind beauftragt wurde. Die Nutzungsbedingungen wurden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.
- 8) Der Hochseilgarten darf nur mit mindestens drei geschulten Kletterbegleitungen betreten werden. Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Hochseilgartens sind vom Teilnehmer immer zu beachten.
- 9) Der Besuch / die Nutzung des Hochseilgartens unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und/oder Alkohol ist verboten.
- 10) Der Besuch / die Teilnahme am Hochseilgarten ist für Besucher ab 6 Jahren geeignet. Der Besuch / die Teilnahme am Hochseilgarten erfordert hinreichende körperliche Fitness des Nutzers. Nutzer, die diese Bedingung nicht erfüllen und/oder an einer Krankheit, einer

psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, sind von der Teilnahme am Hochseilgarten ausgeschlossen.

- 11) Grundsätzlich beschränkt sich die Höchstteilnehmerzahl auf 15 Nutzer.
- 12) Der Betreiber ist berechtigt, im Hinblick auf die von ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung Personen von einer Teilnahme am Hochseilgarten auszuschließen, die das festgelegte Höchstgewicht pro Person überschreiten. Das zulässige Höchstgewicht ist auf 120 kg pro Person festgelegt.
- 13) Die Mindestgröße für die Nutzer ist auf 110 cm festgelegt.
- 14) Aus Sicherheitsgründen dürfen bei der Nutzung des Hochseilgartens und dessen Anlagen keine Gegenstände wie offen getragener Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc. mitgeführt werden. Die Hosentaschen müssen geleert sein und lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengebunden werden.
- 15) Es ist darauf zu achten, dass eine zweckmäßige Kleidung getragen wird, dies beinhaltet das Tragen von langen Hosen, wetterfester Kleidung und festem, geschlossenem Schuhwerk. Das Tragen von Schals oder Ähnlichem ist verboten.
- 16) Der Hochseilgarten wird nicht für private und kommerzielle Zwecke vermietet. Die Nutzung ist zweckgebunden und bedarf bei einer Nutzung den vorherigen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber.
- 17) Das Benutzerhandbuch ist Bestandteil der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen.
- 18) Vorfälle / Zwischenfälle / Beinahe-Unfälle müssen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden. Betreiber ist die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, E-Mail: info@vg-hr.de, Telefon: 06785/79-0.
- 19) Eine frühzeitige Anzeige der Nutzungszeiten an den Betreiber ist zu garantieren.

II. Ausrüstung / Verleih

- 1) Der Betreiber stellt den Nutzern die Sicherheitsausrüstung zwecks Benutzung des Hochseilgartens und der darin vorhandenen Stationen zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des Hochseilgartens nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden, es sei denn, es erfolgt eine Aufforderung durch das Aufsichtspersonal. Die erhaltene Ausrüstung muss gemäß der individuellen Einweisung des Nutzers vor Verlassen des Hochseilgartens wieder beim Betreiber / der Schule abgegeben werden.
- 2) Das Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist den Nutzern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3) Die Nutzer behandeln die vom Betreiber geliehene Sicherheitsausrüstung mit der erforderlichen Sorgfalt. Die Sicherheitsausrüstung ist ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch und auf Anweisung des Aufsichtspersonals zu benutzen.
- 4) Toilettengänge und das Rauchen in Benutzung der Sicherheitsausrüstung sind dem Nutzer untersagt.
- 5) Es steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung, der im Lager der Sicherheitsausrüstung aufbewahrt wird. Dieser ist durch die Aufsichtsperson(en) während der Nutzung des Hochseilgartens stets mitzuführen und griffbereit zu halten. Entnahmen aus dem Erste-

Hilfe-Koffer sind zu protokollieren. Nach Beendigung der Nutzung ist der Erste-Hilfe-Koffer wieder an seinen dafür vorgesehenen Bereich zu platzieren.

III. Haftung

- 1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Betreiber von einem Dritten wegen eines Schadens bei der Benutzung des Hochseilgartens in Anspruch genommen, stellt der Nutzer ihn von der Haftung frei.
- 2) Wird der Nutzer von Dritten auf Schadensersatz hinsichtlich der Benutzung des Hochseilgartens in Anspruch genommen, informiert er den Betreiber unverzüglich.
- 3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung.
- 4) Der Betreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z.B. interne Veranstaltung) oder bei Wetterereignissen, die eine Nutzung des Hochseilgartens während der vereinbarten Nutzungszeiten nicht oder teilweise nicht zulassen, die Nutzung für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen. Er hat den Nutzer unverzüglich hiervon zu unterrichten, sobald ihm die Gründe bekannt kann, die eine erforderliche Sperrung notwendig machen. Schadensersatzansprüche des Nutzers aufgrund der Sperrung sind ausgeschlossen.
- 5) Das Hausrecht besitzt der Betreiber bzw. die Schulleitung.

VI. Datenschutz der personenbezogenen Daten

Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Homepage des Betreibers (<https://www.vg-hr.de/vorlagen/impressum-etc/datenschutz/>) nachzulesen.